

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. GVPu 0048/15 vom 09.11.2015
über den Entwurf und die Auslegung
der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für
den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pudagla
der Gemeinde Pudagla
um einen Bereich nördlich der Ortslage und östlich der Straße „Zur Reitbahn“
von 07-2015**

1.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pudagla der Gemeinde Pudagla umfasst die in beiliegendem Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Teilfläche aus Flurstück 35, Flur 7, Gemarkung Pudagla mit einer Fläche von rd. 2.910 m².

Das Grundstück befindet sich am nördlichen Ortsrand und östlich der Straße „Zur Reitbahn“. Das Plangebiet wird im Süden und Westen durch Wohnbebauung sowie im Norden und Osten durch aufgelassene Gründlandflächen begrenzt.

Der Geltungsbereich der 1. Satzungsergänzung ist in beiliegendem Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnet.

2.

Die Gemeindevertretung Pudagla hat in der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am 09.11.2015 den Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pudagla der Gemeinde Pudagla um einen Bereich nördlich der Ortslage und östlich der Straße „Zur Reitbahn“ mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 07-2015 gebilligt.

Mit der Aufstellung der 1. Planergänzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohngebäuden geschaffen werden.

3.

Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pudagla der Gemeinde Pudagla um einen Bereich nördlich der Ortslage und östlich der Straße „Zur Reitbahn“ mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 07-2015 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, den 30.11.2015 bis Freitag, den 08.01.2016
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 01.15, während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Satzungsergänzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die 1. Planergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 10.11.2015



